

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 203

§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen dienstlichen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie des Landes NRW vom 28.07.2020 (BASS 11-02 Nr. 36) über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen unverzüglich umzusetzen. Zur Durchführung der o. g. Förderrichtlinie stellt die Stadt Bielefeld die notwendigen investiven Auszahlungsmittel i.H.v. 1.734.000 € im Wege der Nachbewilligung für 2020 bereit. Fördermittel i.H.v. 1.734.000 € sind einzuplanen.

Für die in Aussicht gestellten weiteren Fördermittel beim Bund/Land zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung von Schulen sind entsprechende Förderanträge zu stellen.

Begründung des Beschlusses und der Dringlichkeit:

Nach der am 29.07.2020 in Kraft getretenen Richtlinie des Landes NRW über die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen soll der Schulträger bei der Digitalisierung seiner Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) unterstützt werden.

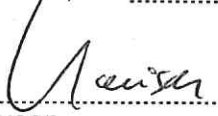
Die Stadt Bielefeld erhält insgesamt 1.734.000 € als Fördersumme des Landes, ein kommunaler Eigenanteil ist nicht zu erbringen.

Die dienstlichen Endgeräte sollen möglichst zeitnah zur Verfügung stehen, um vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie den Lehrkräften ein rechtssicheres Arbeiten auch im Distanzunterricht zu ermöglichen.


Die Mittel stehen nur bis zum 31.12.2020 zur Verfügung, bis dahin nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierung Detmold unverzüglich zurückzuzahlen.

Zur Durchführung der Förderrichtlinie ist eine Entscheidung zur unverzüglichen Umsetzung und die Nachbewilligung der notwendigen Finanzierungsmittel für 2020 erforderlich.

Bielefeld, den 13/10/20


.....
Clausen
Oberbürgermeister


.....
Nettelstroth
Fraktionsvorsitzender
CDU


.....
Fortmeier
Fraktionsvorsitzender
SPD

Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 06.10.2020, 51-30 67

Drucksachen-Nr.

11644/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	12.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen dienstlichen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft
Betroffene Produktgruppe 11.03.02
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Verbesserung der Ausstattung von Schulen mit mobilen Endgeräten
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) Dr. 11434/2014-2020, SchA 25.08.2020, TOP 3.6 DA, 26.08.2020, TOP 7
Beschlussvorschlag: Die Dringlichkeitsentscheidung vom 13.10.2020 wird genehmigt.
Begründung: Nach der am 29.07.2020 in Kraft getretenen Richtlinie des Landes NRW über die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen soll der Schulträger bei der Digitalisierung seiner Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) unterstützt werden. Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von schulgebundenen Endgeräten (Laptops, Notebooks, Tablets, mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie dem für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs. Nach Abstimmung mit den Schulen in städt. Trägerschaft sollen für die Lehrkräfte im Primar- und Sekundar I/II-Bereich I pads und für die Lehrkräfte an den Berufskollegs Notebooks beschafft werden. Der förderfähige Höchstbetrag beträgt 500 € pro Gerät. Insgesamt werden ca. 4.000 Geräte neu beschafft.

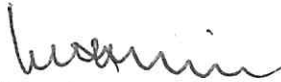
Folgekosten

Mit dem Sofortausstattungsprogramm erfolgt eine umfassende Ausstattung der Lehrkräfte an den Schulen mit Endgeräten. Nach den Vorgaben der Förderrichtlinie ist sicher zu stellen, dass die Geräte in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Jedoch sind Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben nicht förderfähig. Es entstehen laufende monatliche Kosten für Serviceleistungen, wie Wartung, Administration und externe Dienstleistungen, die aktuell noch nicht valide kalkuliert werden können. Geht man beispielsweise für monatliche Serviceleistungen je Endgerät von 10 € aus, fallen jährlich zusätzliche Kosten von 480.000 € an. Amt 400 evaluiert in 2021 die tatsächlich entstehenden Folgekosten in Abstimmung mit Amt 100, damit diese in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt werden können. Angestrebt wird eine budgetmäßige Deckung.

Die Stadt Bielefeld erhält insgesamt 1.734.000 € als Fördersumme des Landes, ein kommunaler Eigenanteil ist nicht zu erbringen.

Die Mittel stehen nur bis zum 31.12.2020 zur Verfügung, bis dahin nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierung Detmold unverzüglich zurückzuzahlen.

Zur Durchführung der Förderrichtlinie ist eine Entscheidung zur unverzüglichen Umsetzung und die Nachbewilligung der notwendigen Finanzierungsmittel für 2020 erforderlich.



Dr. Witthaus
Beigeordneter